

Abgabenmaßstäbe und -sätze	Änderungen gegenüber alten Fassungen und Anmerkungen
<p><b>Anlage</b> zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom ... zu den Entwässerungssatzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR und den Satzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, jeweils vom ...</p>	
<p><b>I. Entsorgungsgebiet Telgte</b></p>	
<p><b>II. Entsorgungsgebiet Everswinkel</b></p>	
<p><b>III. Entsorgungsgebiet Ostbevern</b></p>	
<p><b>III.1 Abwassergebührensätze</b></p> <p>a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 jährlich 2,20 €,</li> <li>- ab dem 01.01.2013 jährlich 2,20 €</li> </ul> <p>je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.</p> <p>b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 jährlich 0,50 €,</li> <li>- ab dem 01.01.2013 jährlich 0,50 €.</li> </ul> <p>c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i.V.m. Ziff. I.2.b) berücksichtigt.</p> <p>d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i.V.m. Ziff. I.2.b) berücksichtigt.</p> <p>e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i.V.m. Ziff. I.2.b) berücksichtigt.</p>	
<p><b>III.2 Vorausleistungen</b></p> <p>Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt zum 1. eines jeden Monats, mit Ausnahme des Ablesemonats, Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 1/11 des Betrages, der sich aus</p>	

<p>der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Alternativ ist auch eine Erhebung für 12 Monate mit jeweils 1/12 des Betrages möglich.</p>	
<p><b>III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</b></p> <p>Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Entleerung und die Abfuhr 11,90 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,</li> <li>- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,86 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,</li> <li>- für Fehlfahrten: 11,90 €.</li> </ul>	
<p><b>III.4 Tiefenbegrenzung</b></p> <p>Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.</p>	
<p><b>III.5 Beitragsmaßstab</b></p> <p>Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: 1,00</li> <li>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25</li> <li>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50</li> <li>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75</li> <li>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.</li> </ol>	
<p><b>III. 6 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl</b></p> <p>Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.</p>	
<p><b>III. 7 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung</b></p> <p>Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 7 dieser Satzung beträgt 0,3.</p>	

### **III. 8 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>)  
Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>)  
Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>)  
Veranlagungsfläche.